

29. Unter welchen Voraussetzungen kann in einem gemeinschaftlichen Testamente von Ehegatten ein durch den Tod des erstverstorbenen bedingtes und durch das Ableben des zweiten Gatten befristetes Vermächtnis angenommen werden?

Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei dieser Annahme für die Zeit vor und nach dem Tode des zweiten Gatten?

III. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1889 i. S. D. u. Gen. (Rl.) w. D. u. Gen. (Bekl.) Rep. III. 237/89.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Die D.'schen Eheleute haben in einem gemeinschaftlich errichteten Testamente sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und weiterhin bestimmt, daß nach dem Ableben des Letzlebenden ihre Intestaterben sich gleichheitlich in den Nachlaß teilen, d. h. daß die Erben des Mannes die eine Hälfte und die der Frau die andere Hälfte des sämtlichen alsdann vorhandenen Vermögens erhalten sollen.

Nachdem zuerst die Ehefrau D. mit Hinterlassung einer Bruders-  
tochter Anna Maria M., als ihrer Erbin, gestorben war, ist letztere  
im Jahre 1870 gleichfalls mit Tode abgegangen und von den Be-  
klagten, ihren mütterlichen Verwandten, beerbt worden. Im Jahre 1885  
ist auch der Ehemann D. gestorben, worauf die eine Hälfte seines Nach-  
lasses den jetzigen Klägern als Erben des Ehemannes, die andere Hälfte  
den jetzigen Beklagten als Erben der Anna Maria M. bezw. der  
Ehefrau D. zugewiesen worden ist.

In der Klage ist von den Erben des Ehemannes Anerkennung  
ihres Erbrechtes auf den Nachlaß und demgemäß Herausgabe der den  
Beklagten zugewiesenen Hälfte verlangt, indem behauptet wird, daß  
mit dem Ableben der einzigen Erbin der Ehefrau D., der vorgenannten  
Anna Maria M., das von der D.'schen Ehefrau ihren Verwandten  
zugesagte Universalvorkommniß erloschen und solches den Klägern als  
Rechtsnachfolgern des Fiduziarerben zugefallen bezw. anerwachsen sei;  
wogegen die Beklagten geltend machen, daß sie als Erben der, wenn-  
gleich vor dem Tode des Mannes, so doch erst nach dem Ableben  
der D.'schen Ehefrau verstorbenen Anna Maria M. die ihnen zu-  
gewiesene Nachlaßhälfte in Anspruch nehmen können.

Der Streit der Parteien drehte sich hiernach im wesentlichen  
darum, ob der Anna Maria M. die den Klagegegenstand bildende  
Nachlaßhälfte vererblich angefallen war. Der Berufsungsrichter hat  
dies angenommen und dementsprechend die gegen die Beklagten als  
Erben der Anna Maria M. gerichtete Klage abgewiesen.

Das Reichsgericht hat die hiergegen erhobene Revision ver-  
worfen aus folgenden

#### Gründen:

„Der §. 4 des gemeinschaftlichen Testamentes der Martin D.'schen  
Eheleute bestimmt, daß nach dem Ableben des Letztlebenden sich ihre  
Intestaterben gleichheitlich in den Nachlaß teilen, d. h. daß die Erben  
des Mannes die eine Hälfte und die Erben der Frau die andere  
Hälfte des sämtlichen, alsdann vorhandenen Vermögens haben sollen.  
Diese letztwillige Verfügung wird von dem Berufsungsrichter in dem  
Sinne aufgefaßt, daß bezüglich der einen Nachlaßhälfte eine Dis-  
position zu Gunsten der beim Tode des erstverstorbenen Ehegatten  
vorhandenen Intestaterben habe getroffen, und nicht diejenigen Ver-  
wandten desselben haben bedacht werden sollen, welche beim Tode

beider Ehegatten vorhanden wären. Ausgegangen von dieser, in der Revisionsinstanz nicht angefochtenen Interpretation hatte sich das durch das D.'sche Testament geschaffene Rechtsverhältnis beim Tode der erstverstorbenen Ehefrau folgendermaßen gestaltet:

Der überlebende Ehemann wurde Erbe des Vorverstorbenen und damit Inhaber des gesamten ehelichen Vermögens. In Beziehung auf die eine Hälfte desselben, welche den beim Tode des Erstverstorbenen lebenden Verwandten des letzteren zufallen sollte, erscheint der Überlebende als der Fideuziar, jene Verwandten als die Fideikommissare, denen durch §. 4 des Testaments ein Erbschaftsvermächtnis ausgesetzt worden ist. Nach dem klar ausgesprochenen Willen der Testatoren sollte dieses Vermächtnis zur Auszahlung kommen erst nach dem Tode der beiden Eheleute, da auf diesen Zeitpunkt die Verteilung des ganzen Nachlassvermögens festgesetzt war. Mit der Festsetzung dieses Zeitpunktes ist nun aber, wie der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, noch nicht ohne weiteres darüber entschieden, ob bis dahin das den Verwandten der Ehefrau zugewendete Legat ein suspensiv bedingtes oder ob nur dessen Auszahlung befristet sein sollte, ob auch der Erwerb und nicht bloß die Geltendmachung desselben auf den gedachten Zeitpunkt hinausgeschoben war. Die eine wie die andere Anordnung konnte in Absicht auf das fragliche Vermächtnis getroffen werden. Die Wirksamkeit eines solchen ist zwar stets davon abhängig, daß der Legatar den Erblasser überlebt; die an ein Vermächtnis geknüpfte Zeitbestimmung, bei welcher ungewiß bleibt, ob dies der Fall sein werde, ist daher niemals bloße Befristung des Legates, sondern darf nur als wirkliche Bedingung desselben aufgefaßt werden. In §. 4 des Testaments ist aber das Überleben des Legatars vorausgesetzt, sofern das daselbst errichtete Vermächtnis den beim Tode des Erlassers vorhandenen bezw. lebenden Intestaterben zugebacht ist.

Wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen hat, entscheiden der Regel nach zunächst der Wille und die Absicht der Testatoren darüber, ob im einzelnen Falle ein bedingtes oder nur ein betagtes Legat anzunehmen sei. Der Berufungsrichter hat letzteres im Hinblick auf die konkreten Verhältnisse angenommen, indem er davon ausgeht, daß ein hoher Grad innerer Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß die D.'sche Ehefrau bei der Verfügung über ihren Nach-

laß ihre Nichte Anna Maria M. als einzige Blutsverwandte im Auge gehabt und derselben mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse ein sicheres, unbedingtes, nur durch das Herankommen des Zeitpunktes des Todes des überlebenden Ehemannes befristetes Recht haben gewähren wollen. In dieser Annahme des Berufungsgerichtes kann kein Rechtsirrtum gefunden werden.

Was von den Revisionsklägern gegen die thatsächliche Richtigkeit und Schlüssigkeit der Annahme eingewendet wird, ist in der Revisionsinstanz nicht zu berücksichtigen. Mit dem Hinweise darauf, daß zur Zeit der Errichtung des Vermächtnisses dessen Betrag noch ungewiß gewesen sei, läßt sich die Annahme gleichfalls nicht entkräften, weil das Legat eine Erbschaft, also einen Inbegriff von Sachen und Rechten betraf, welcher, wie der Testator voraussetzen mußte, künftigen Veränderungen unterworfen war. Was aber den Einwand anbelangt, daß die Annahme des Berufungsrichters insoweit nicht rechtlich möglich sei, als die letztwillige Verfügung der D.'schen Ehefrau auch das nach ihrem Tode von dem Ehemanne neu erworbene Vermögen mitumfasse, und ein unbedingtes Vermächtnis in betreff dieses Vermögensteiles sich nicht denken lasse, so ist hiergegen zu erwidern, daß, wie sogleich gezeigt werden wird, jeder der beiden Testatoren ein vertragsmäßiges Recht auf die Hälfte des gesamten künftigen Nachlasses für seine Verwandten erworben hatte, und daß unter dieser Voraussetzung der erstverstorbene Testator nicht gehindert war, dieses Recht als ein zwar betagtes, aber unbedingtes Legat auf seine Erben zu übertragen.

Hat man hiernach mit dem Berufungsrichter davon auszugehen, daß das von der D.'schen Ehefrau hinterlassene Vermächtnis mit ihrem Tode von ihrer Intestaterbin Anna Maria M. in unbedingter Weise erworben wurde und folgeweise nach dem Tode der M. auf deren Erben, die Beklagten, übergehen konnte, so handelt es sich nur noch um den gegen den Umfang des Vermächtnisses, nämlich dagegen gerichteten Revisionsangriff, daß als Gegenstand des Vermächtnisses die volle Hälfte des beim Tode des D.'schen Ehemannes vorhandenen Vermögens, ohne Rücksicht auf dessen Ursprung, zu Grunde gelegt worden sei. Auch dieser Angriff erscheint verfehlt.

Die Vorinstanz nimmt an, daß die D.'schen Eheleute, um Streitigkeiten unter ihren Erben vorzubeugen, angeordnet haben, daß von dem beim Tode des Letztlebenden vorhandenen Vermögen die eine

Hälfte als Vermögen des Mannes, die andere Hälfte als Vermögen der Frau angesehen werden solle. Es ist dies eine Anordnung, welche in gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten sehr häufig vorkommt, und die ihre natürlichste Erklärung in der Annahme findet, daß die Ehegatten aus dem vom Berufungsrichter hervorgehobenen Grunde bei Abfassung ihres Testaments sich geeinigt, d. h. vertragsmäßig sich gegenseitig verpflichtet haben, daß eine Zerlegung der schließlichen Nachlassmasse in die von jedem Ehegatten herrührenden Anteile zu unterbleiben und die Verteilung der Masse nach zwei gleichen Teilen zu geschehen habe. Dementsprechend setzt auch der Berufungsrichter bei seinem zweiten hierher bezüglichen Entscheidungsgrunde voraus, daß in der fraglichen Anordnung nicht sowohl eine Disposition von Todes wegen als vielmehr eine vertraglich bindende Bestimmung zu erblicken sei. Haben aber die D.'schen Eheleute in der vorgenannten Weise sich vertragsmäßig verpflichtet, so sind auch deren Erben an das Übereinkommen gebunden, und es kann deshalb den Klägern, als Erben des Ehemannes, nicht gestattet sein, im Widerspruche mit der von letzterem eingegangenen, den Verwandten der Ehefrau bezw. deren Erben gegenüber wirklichen Verpflichtung, eine andere Teilung der Nachlassmasse als zu zwei gleichen Teilen zu verlangen.“